

mein angewiesen, sich vor Abgang jedes Zuges von dem vorchriftsmäßigen Zustande des Verschlußes der mit dem Zuge weiter gehenden Wagen zu überzeugen und, wenn dieses von den Eisenbahnverwaltungen gewünscht wird, die erfolgte Revision und den Befund des Verschlußes auf einem mit dem Transporte angekommenen oder denselben betragenden Laufzettel zu bescheinigen.

#### 13 zu §. 20.

Hat sich kein Grund zu einer Beanstandung ergeben, so wird das Ladungsverzeichnis durch Unterschrift des betreffenden Beamten auf dem Formular von Seiten des Abfertigungsamtes erledigt und, nebst dem Ansagezettel, an das Grenz-Eingangsdamm zum Austausch gegen das dort befindliche Duplikat des Ladungsverzeichnisses zurück gesendet.

Legt ein Grund zu einer Beanstandung vor, so sind die erforderlichen Erörterungen mit möglicher Beschleunigung anzustellen.

#### 14 zu §. 21.

Die Beamten, welche im Falle einer Verschlußverletzung zur Wiederanlegung des Verschlußes befugt sind, werden öffentlich bekannt gemacht.

#### 15 zu §. 22.

Wenn der Entrichtung des Ausgangszolles bei dem Amte des Abfertigungsortes die Sicherstellung des Zolles vorgezogen wird, so hat der Versender bei der Abfertigungsstelle, unter Anmeldung und Bestellung der Waaren, einen Legitimations-Schein zu lösen und denselben, mit der Bescheinigung des Grenz-Zollamtes über die erfolgte Abgabentrachtung versehen, innerhalb bestimmter Frist Vorhuf Lösung der geforderten Sicherheit zurückzuliefern.

#### 16 zu §. 23.

An Stations-Orten, wo sich Abfertigungsstellen (§. 5) befinden, dürfen Güter, deren Ausgang amtlich bescheinigt werden muß, ohne Collo-Verschluß, beziehungsweise nach Annahme des letztern, unter Aufsicht der Zollbehörde in die dazu bestimmten verschließbaren Wagenräume eingeladen und letztere verschlossen werden. Die Zuladung anderer Güter in solche Räume ist nicht gestattet. Das Amt am Versendungsorte hat bezüglich der Revision solcher Waaren alle diejenigen Handlungen vorzunehmen, welche instruktionsgemäß (§. 62 des Begleitschein-Regulatives) dem Grenz-Ausgangsamt obliegen. Auf der amtlichen Bezeichnung der Güter (Begleitscheine, Uebergangsscheine, Deklarations-Scheine etc.), welche dem Zugführer zu übergeben ist, wird das Einladen der Waaren und der Verschluß des Wagens, sowie der Abgang des letztern auf der Eisenbahn, von